

# **BVGer E-5259/2024 vom 16. August 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5259\\_2024\\_d20240816](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5259_2024_d20240816)

FR: TAF E-5259/2024 du 16 août 2024

IT: TAF E-5259/2024 del 16 agosto 2024

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Wegweisung und Vollzug (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG); Verfügung des SEM vom 16. August 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerdeschrift wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 und 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

Der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu und die Vorinstanz hat diese nicht entzogen (Art. 55 VwVG). Auf das Gesuch um Aussetzung des Vollzugs und Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist daher nicht weiter einzugehen.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet, weshalb über diese im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu entscheiden ist (vgl. Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung in den Dispositivziffern 2–4. Ihre materiellen Rechtsbegehren beziehen sich folglich auf die verfügte Wegweisung sowie den Wegweisungsvollzug. Die Dispositivziffer 1 (Nichteintreten auf das Asylgesuch) der angefochtenen Verfügung ist mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

## **E. 5**

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-5259/2024 Seite 7

### **E. 6.1**

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt hinsichtlich der tatsächlichen Lage in Zypern, des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin sowie des Vorliegens eines Härtefalls im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie nicht vollständig abgeklärt und damit in Bezug auf Letzteres auch nicht rechtsgenügend begründet.

### **E. 6.2**

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen. Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.).

### **E. 6.3**

Im vorinstanzlichen Verfahren wurden verschiedene Abklärungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin vorgenommen. Aus den eingereichten ärztlichen Berichten ergeben sich ausreichend Informationen, die eine Einschätzung ihres Gesundheitszustandes mit Blick auf die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zulassen. Der medizinische Sachverhalt ist somit als hinreichend erstellt zu erachten. Das SEM hat sich ebenfalls im gebotenen Umfang mit der Lage in Zypern auseinandergesetzt. Dabei hat es festgestellt, dass die zypriotischen Behörden an die Richtlinie 2011/95/EU des Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikationsrichtlinie) gebunden seien, die Beschwerdeführerin sich für den Schutz vor ihrem Exfreund an die dortigen

E-5259/2024 Seite 8 Sicherheitsbehörden wenden könne und ihr auch in Zypern der Zugang zu medizinischer beziehungsweise psychologischer Versorgung offen stünde. Entsprechend ist es auch zum Schluss gelangt, der Wegweisungsvollzug sei zumutbar, und sah damit implizit auch keine Veranlassung, vorliegend einen Härtefall anzunehmen beziehungsweise sie aus humanitären Gründen vorläufig in der Schweiz aufzunehmen. Ob das SEM zu

Recht zu diesem Schluss gelangt ist, ist eine materielle Frage, welcher nachfolgend nachzugehen ist. Alleine der Umstand, dass die Beschwerdeführerin eine andere Auffassung vertritt, begründet noch keine Verletzung verfahrens- rechtlicher Vorschriften.

#### **E. 6.4**

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin tangieren denn auch im Wesentlichen materielle Aspekte, die nachfolgend zu prüfen sind. Mithin besteht keine Veranlassung, die Sache zur weiteren Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Die Vorinstanz führte in ihrer Entscheidung hinsichtlich der befürchteten wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Notlage aus, Zypern sei durch die Qualifikationsrichtlinie gebunden, Personen mit Schutzstatus bezüglich des Zugangs zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt oder zu Sozialversicherungen dieselben Rechte zu gewähren wie zypriotischen Staatsbürgern. Die in Zypern im Allgemeinen schwierigen ökonomischen Lebensbedingungen würden die ganze Bevölkerung treffen und stünden dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Sollte Zypern seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Fürsorgeleistungen der Beschwerdeführerin gegenüber nicht nachkommen, sei es ihr unbenommen, ihre Rechte gerichtlich geltend zu machen. Zudem seien die zypriotischen Behörden in Bezug auf die Drohungen durch den Exfreund der Beschwerdeführerin als schutzwilling und schutzfähig zu erachten, sie verfügten über ein funktionierendes Justizsystem. Angesichts der zurückgezogenen Strafanzeige, könne sie den zypriotischen Behörden keinen unterlassenen Schutz vorwerfen. Sie habe weiterhin die Möglichkeit, eine Anzeige zu erstatten und um Schutz zu ersuchen. Ausserdem gelinge es keinem Staat, alle Personen, die sich auf seinem Territorium befänden, prophylaktisch vor allfälligen Übergriffen zu schützen. Es seien aber auch in Zypern besondere Massnahmen, wie die Unterbringung in geschützten Einrichtungen wie Frauenhäusern, vorgesehen. Aus der Anwesenheit (...) in der Schweiz könne sie für sich kein Aufenthaltsrecht herleiten, zumal auch keine Hinweise auf ein besonderes

E-5259/2024 Seite 9 Abhängigkeitsverhältnis vorlägen. Schliesslich sei es ihr unbenommen, nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung in Zypern eine Verlängerung zu beantragen. Es lägen keine Hinweise darauf vor, dass die Wegweisung nach Zypern technisch nicht möglich wäre, zumal diese auf der Rückführungsrichtlinie, an welche auch Zypern vertraglich gebunden sei, beruhe. Auch die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin spreche nicht gegen den Wegweisungsvollzug, zumal die psychologisch-psychiatrische Behandlung auch in Zypern adäquat fortgesetzt werden könne.

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift im Wesentlichen geltend, sie habe trotz dahingehender Bemühungen in Zypern keine staatliche Unterstützung erhalten, weshalb sie letztlich auch in die Kreise von afghanischen Schleppern geraten sei. Sie habe während des Sommers in (...) gearbeitet, im Winter sei sie mangels Touristen aber arbeitslos gewesen. Sie habe weder Sozialhilfe, medizinische Unterstützung noch eine Unterkunft erhalten. Auch Sprachkurse habe sie keine belegen können. Ihr seien folglich nicht dieselben Rechte gewährt worden wie den zypriotischen Staatsangehörigen.

Finanzielle Unterstützung für Wohnungen erhalte man nur, wenn bereits ein Mitvertrag unterzeichnet worden sei und die Bearbeitung der entsprechenden Anträge dauere lange; Notanträge müssten jeden Monat neu gestellt werden. Auch der Zugang zu Berufsausbildungen und zum Arbeitsmarkt sei aufgrund der Sprachbarriere erschwert. Die Inanspruchnahme von medizinischer Unterstützung sei faktisch möglich. Leistungen von Spezialisten und Spezialistinnen, wie Psychologen oder Psychologinnen, müssten aber zum Teil selbst bezahlt werden, was angesichts der Arbeitslosigkeit und tiefen Löhne schwer sei. Als sie unter Zwang und mangels effektiven Schutzes nicht an ihrer Anzeige gegen ihren Exfreund festgehalten habe, habe sich die Polizei nicht mehr nach ihr erkundigt. In Zypern drohe ihr eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben, welcher sie sich nur durch ihr Untertauchen entziehen könne. Ein solch unwürdiges Dasein erweise sich als existenzielle Notlage. Ausserdem sei die Schweiz verpflichtet, bei allen Massnahmen die geschlechterspezifischen Bedürfnisse zu beachten, um eine Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW, SR 0.108) zu vermeiden. Insbesondere habe sie frauenspezifische Diskriminierung im Falle von Krankheiten zu beseitigen und Frauen vor erneuten Übergriffen und einer sekundären Viktimisierung zu schützen (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und 3 sowie Art. 22 Abs. 2 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 [Istanbul-Konvention], SR 0.311.35). Da das zypriotische

E-5259/2024 Seite 10 Rechtssystem an schweren Mängeln leide, könne es Gewalt gegen Frauen nicht wirksam entgegenwirken. Das einzige Frauenhaus Zyperns befinde sich in der Hauptstadt Nikosia und sei für ausserhalb der Stadt wohnhafte Frauen schwer zugänglich. Mangels effektiven Schutzes müsse daher von einer geschlechterspezifischen Diskriminierung ausgegangen werden. Ausserdem drohe ihr ohne die benötigte psychologische und frauenspezifische Betreuung eine Chronifizierung ihrer Beschwerden und damit eine Reviktimisierung, was schliesslich eine schwerwiegende und unumkehrbare Verschlechterung der Lebensqualität und ihres Gesundheitszustandes zur Folge habe und zur Konkretisierung und Verwirklichung der derzeit noch passiven Todeswünsche führen könne. Die Erpressung mit den heiklen Foto- und Videoaufnahmen – die Sextortion – sei aufgrund ihres familiären Hintergrundes umso gewichtiger und sie könne sich keinem Familienmitglied anvertrauen. In der Gesamtschau ergebe sich damit ein beachtlicher Härtefall im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie, womit der Wegweisungsvollzug – auch im Lichte von Art. 2 EMRK – unzulässig und unzumutbar sei.

## **E. 8**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von

Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom

E-5259/2024 Seite 11 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

### **E. 9.3**

Gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten – wie Zypern einer ist – die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten (vgl. FANNY MATTHEY, in: Cesla Amarelle/Minh Son Nguyen, Code annoté de droit des migrations, Bern 2015, Art. 6a AsylG N 12 S. 68). Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese beiden Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden, respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Urteil des BVGer E-447/2022 vom 15. März 2022 E. 6.2).

#### **E. 9.4.1**

Der Beschwerdeführerin wurde in Zypern die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt; sie ist somit nicht von einer Rückschiebung in den Heimatstaat bedroht. Zypern ist ausserdem Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301).

#### **E. 9.4.2**

Soweit die Beschwerdeführerin die mangelhafte Schutzgewährung durch die Sicherheitsbehörden Zyperns rügt (vgl. Stellungnahme vom 28. März 2024, SEM-Akte 1303171-34/2), überzeugen ihre Ausführungen nicht. Im Dublin-Gespräch hatte die Beschwerdeführerin erklärt, die Polizei habe sie nach der Anzeigerstattung ins Krankenhaus gefahren, ihr Exfreund sei nach der Anzeigerstattung vorgeladen und befragt worden und

E-5259/2024 Seite 12 sie sei für zwei Tage in Sicherheit gebracht worden (vgl. A18, S. 2). Auch in ihrer Eingabe vom 13. März 2024 erklärte sie, erst nach Rückzug der Anzeige nicht

mehr geschützt worden zu sein (vgl. SEM-Akten 1303171- 31/2). Es ist daher nicht glaubhaft, wenn sie in ihrer Stellungnahme vom 28. März 2024 erklärt, die Polizei habe sie nicht ernst genommen. Dass sie nach dem Rückzug der Strafanzeige nicht mehr von der Polizei geschützt wurde, ist den Sicherheitsbehörden nicht anzulasten, zumal sie damit signalisierte, keinen Schutz (mehr) zu benötigen. Bei einer Rückkehr nach Zypern wird sie wieder um Schutz ersuchen können, nötigenfalls mit Unterstützung einer karitativen Organisation oder einer Rechtsvertretung. Es ist folglich – wie das SEM zu Recht festhält – von der Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit der zypriotischen Behörden auszugehen. An dieser Einschätzung vermögen auch die eingereichten Screenshots nichts zu ändern.

### **E. 9.4.3**

Gemäss Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; dies setzt jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände voraus (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, § 183; bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467, §§ 124 ff).

#### **E. 9.4.3.1**

Den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten medizinischen Berichten kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin sich am 30. Januar 2024 aufgrund von psychischen Beschwerden an den medizinischen Dienst des BAZ gewendet hat. Sie leide aufgrund der erlebten sexuellen Gewalt seit einem Jahr unter (...) (vgl. medizinisches Datenblatt des ORS, SEM-Akten 1303171-38/2). In der Folge wurde sie dem Psychiatrischen Dienst des BAZ überwiesen, wo am 14. Februar 2024 ein Erstgespräch stattfand. Dem entsprechenden Bericht kann entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin von (...), berichtet habe. Ausserdem habe sie seit einem Jahr permanent das Gefühl, verfolgt zu werden. Sie sei (...). Aktuell bestünden keine Anhaltspunkte für akute Selbst- oder Fremdgefährdung. Die Symptomatik entspreche diagnostisch am ehesten einer Anpassungsstörung, bei sicherlich traumatischen Erlebnissen, wobei keine Flash-Backs zu erkennen seien. Es sei eine schlafinduzierende Medikation besprochen und ein Kontrolltermin vereinbart worden (vgl. Arztbericht über das Erstgespräch vom 14. Februar 2024 von C.\_\_\_\_\_, Oberarzt, und Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Assistenzarzt E.\_\_\_\_\_ vom 14. Februar 2024, SEM-Akten 1303171-30/3).

E-5259/2024 Seite 13 Am 30. April 2024 meldete sich die Beschwerdeführerin beim ORS wegen Schulterschmerzen, die je nach psychischem Zustand variierten (vgl. medizinisches Datenblatt des ORS, SEM-Akten 1303171-38/2). Aus dem auf Beschwerdeebene nachgereichten Eintrittsbericht von Dr. phil., Dr. F.\_\_\_\_\_, vom 4. Juni 2024 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin an (...). Sie habe passive Todeswünsche, habe sich aber glaubhaft von akuter Suizidalität distanziert. Den Ausführungen des kantonalen Sozialdienstes B.\_\_\_\_\_ vom 6. August 2024 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin weiterhin an (...). Sie sei in psychologischer Behandlung. Veränderungen wie Wohnortswechsel lösten bei ihr zusätzliche starke Ängste aus (vgl. E-Mail des Sozialdienstes des Kantons B.\_\_\_\_\_ vom 6. August 2024 betreffend Beantwortung von Fragen des SEM zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, SEM-Akten 1303171-43/2).

#### **E. 9.4.3.2**

Die gesundheitlichen Leiden der Beschwerdeführerin sind unbestritten, lassen aber nicht befürchten, dass sie bei einer Überstellung nach Griechenland eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung ihrer Lage, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, zu erwarten hätte. Es liegt somit kein Krankheitsbild vor, welches die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde.

#### **E. 9.4.4**

Soweit suizidale Gedanken der Beschwerdeführerin angesprochen werden, gilt festzuhalten, dass Suizidalität gemäss bundesgerichtlicher Praxis für sich allein kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteile des BGer 2C\_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2 oder 2C\_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1). Dies entspricht auch der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-964/2024 vom 7. März 2024 E. 7.5). Im Übrigen trägt die Vorinstanz dem aktuellen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei der Organisation der Überstellung nach Zypern Rechnung, indem sie die dortigen Behörden vor der Überstellung über ihren Zustand und eine allfällig notwendige medizinische Behandlung informiert.

#### **E. 9.4.5**

Insgesamt bestehen somit keine konkreten Hinweise, dass die Beschwerdeführerin im Falle seiner Rückkehr nach Zypern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig.

E-5259/2024 Seite 14

#### **E. 9.5.1**

Die Beschwerdeführerin hat weder mit ihren Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren noch mit ihren Beschwerdevorbringen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorgebracht, dass sie aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art bei einer Rückkehr nach Zypern in eine existenzielle Notlage geraten würde. Als anerkannter Flüchtling kann sie sich auf die Qualifikationsrichtlinie berufen und hat aufgrund ihres Schutzstatus grundsätzlich Zugang zu Sozialleistungen, zum zypriotischen Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung, zumal Zypern über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. etwa Urteil des BVGer F-53/2023 vom 12. April 2023 E. 7.5). Es handelt sich bei der Beschwerdeführerin um eine (...)-jährige Frau, welche bereits etwas mehr als zwei Jahre in Zypern verbracht hat. Konkrete Hinweise auf eine ausgeprägte Hilflosigkeit im alltäglichen Leben lassen sich den Akten nicht entnehmen. Soweit sie auf Beschwerdeebene erstmals vorbringt, sie habe die zypriotischen Behörden mehrmals um Unterstützung ersucht, aber weder Sozialhilfe, medizinische Hilfe noch eine Unterkunft erhalten, ist ihr Vorbringen als nachgeschoben zu erachten, zumal sie weder während des Dublin-Gesprächs noch anlässlich der weiteren schriftlichen Eingaben im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht hat, ihr sei in Zypern die notwendige Unterstützung vorenthalten worden. Sie legte vielmehr dar, über eine Wohnung sowie eine Arbeitsstelle verfügt zu haben, und sie sei in der Lage gewesen, zwei Mal umzuziehen, sprich drei Mal eine Wohnung zu finden (vgl. Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. März 2024, SEM-Akten 1303171-31/2). Ausserdem wurde die Beschwerdeführerin offenbar auch von ihrem Arbeitgeber unterstützt (vgl. A18, S. 2) und war in der Lage, sich bei Bedarf an die zuständigen Behörden zu wenden (vgl. Beschwerdeschrift, Ziff. 12). Es

ist davon auszugehen, dass die zypriotischen Behörden grundsätzlich bemüht sind, Flüchtlinge zu unterstützen und diesen den Zugang zu sozialen Unterstützungsangeboten sowie zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eine gewisse Dauer der Antragsbearbeitung, die teilweise Beteiligung an den Gesundheitskosten und Sprachschwierigkeiten vermögen diese Schlussfolgerung nicht zu schmälern. Vielmehr sind solche Schwierigkeiten auch in anderen Ländern zu erwarten, insbesondere auch in der Schweiz. Es ist der Beschwerdeführerin – unter Berücksichtigung ihrer akuten gesundheitlichen Beschwerden – zuzumuten, sich an die entsprechenden Stellen zu wenden und im Bedarfsfall ihre Rechte auf dem Rechtsweg

E-5259/2024 Seite 15 durchzusetzen sowie nötigenfalls die unentgeltliche Hilfe von Nichtregierungsorganisationen zu beanspruchen.

### **E. 9.5.2**

Hinsichtlich der gerügten Verletzungen von Art. 1 und 11 CEDAW ist festzuhalten, dass die Normen des Übereinkommens zwar für die völkerrechtskonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts von Bedeutung sind (vgl. BGE 137 I 305 E. 3.2), sich in erster Linie aber an die gesetzgeberischen, politischen und gesellschaftlichen Institutionen der Mitgliedstaaten richten. Demnach hat sich mit diesem Vorbringen nicht das Gericht, sondern primär die Legislative, die Politik und die Gesellschaft auseinanderzusetzen (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-4360/2022 vom 17. Oktober 2022 E. 7.2.3, F-4002/2022 vom 26. September 2022 E. 8.4 und E-1325/2022 vom 31. März 2022 E. 4.3). Auch die Istanbul-Konvention begründet keine subjektiven Rechte (BGE 148 IV 234 E. 3.1 und E. 3.7.1). Die Beschwerdeführerin vermag demnach im vorliegenden Fall aus diesen Texten nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

### **E. 9.5.3**

Ohne die persönlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin zu verkennen, ist aufgrund der Aktenlage zusammenfassend nicht davon auszugehen, sie gerate bei einer Rückkehr nach Zypern zwangsläufig in eine ihre Existenz gefährdende Notlage. Ihre Vorbringen gegen den Wegweisungsvollzug erweisen sich unter dem Aspekt der Zumutbarkeit als unbegründet. Eine vorläufige Aufnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Rückführungsrichtlinie drängt sich damit nicht auf.

### **E. 9.6**

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass auch die nach Einschätzung des Gerichts besseren Lebensumstände für schutzberechtigte Personen in der Schweiz für die Bejahung von Wegweisungsvollzugshindernissen mit Bezug auf den Drittstaat nicht ausreichen. Insbesondere steht es den um Schutz ersuchenden Personen nicht frei, ihren Aufenthaltsstaat selbst zu wählen.

### **E. 9.7**

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Zypern ist schliesslich möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), da die zypriotischen Behörden einer Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben. Es sind keine Hinweise dafür ersichtlich, wonach die Überstellung nicht möglich sein sollte. Die Befürchtung der Beschwerdeführerin, aufgrund der Undurchführbarkeit der Überstellung auf schweizerische Nothilfe angewiesen zu sein, ist unbegründet, kann sie doch allfällige Wartefristen in Bezug auf die Organisation der Überstellung durch eine freiwillige Rückkehr abwenden.

**E. 9.8**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

**E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 11.1**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

**E. 11.2**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren.

**E. 11.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)